

58. Bürgschaftsübernahme durch Erklärung nicht dem Gläubiger,
sondern einem Dritten gegenüber.

A.L.R. I. 14 §§ 200. 202. 213 ffg.

I. Civilsenat. Urt. v. 31. Mai 1893 i. S. L. (Rl.) w. F. (Bekl.)
Rep. I. 91/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Em. L. betrieb zu B. ein Restaurant und geriet im Dezember 1890 in Zahlungsverlegenheit. Seine Gläubiger traten zusammen, beschloßen, ihm bis zum Mai oder Juni 1891 Ausstand zu geben, um die dann zu erwartenden besseren Einnahmen des Sommergeschäftes ratierlich unter sich zu verteilen, und setzten zur Überwachung des Geschäftsbetriebes einen aus dem Beklagten und dem Kaufmanne Sch. bestehenden Gläubigerausschuß ein, gaben auch dem L. den bis dahin im Geschäft als stiller Sozius thätigen R. als Restaurateur bei. Der Beklagte sollte namens des Gläubigerausschusses alle Zahlungen in Empfang nehmen, die erforderlichen Ausgaben leisten und den sich im Sommer etwa ergebenden Überschuß ratierlich unter die Gläubiger verteilen. Im Juni 1891 ist das Geschäft mit Genehmigung der Gläubigerversammlung verkauft, und dabei ist beschloßen, den Erlös zunächst zur Befriedigung der bevorrechteten und derjenigen Gläubiger zu verwenden, welche nach dem 21. Dezember 1890 für das Geschäft geliefert hatten; der Beschluß aber ist schließlich nicht zur Ausführung gekommen, sondern der Konkurs über das Vermögen des L. eröffnet worden. Im Laufe des jetzigen Rechtsstreites ist der Konkurs durch einen Aktord mit 15 Prozent beendet.

Der Kläger hat auf Bestellung des R. nach dem 21. Dezember 1890 bis zum Juni 1891 für das Geschäft Fleischwaren geliefert und nimmt den Beklagten auf Grund der aus den nachfolgenden Gründen ersichtlichen Behauptungen in Anspruch.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt; er nimmt an, daß nach der durch das Eintreten der Gläubiger geschaffenen Rechtslage ein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen jedem einzelnen Gläubiger und dem Kläger entstanden sei. Der Berufungsrichter hat die Entscheidung von einem dem Beklagten darüber auferlegten Eide abhängig gemacht, daß er sich dem Kläger gegenüber nicht verpflichtet habe, für die Bestellungen des R. in das L.'sche Geschäft persönlich aufzukommen.

Auf die Revision des Klägers ist das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Die Thatfache, von deren Beweis oder Richterweis durch den vom

Beklagten erforderten Eid der Berufsrichter die Entscheidung abhängig macht, ist, so wie sie der Eid formuliert, vom Kläger nicht behauptet. In der Klage ist nicht behauptet, daß der Beklagte sich dem Kläger gegenüber verpflichtet habe, für die Bestellungen des K. in das L.'sche Geschäft persönlich aufzukommen. Allerdings ist in der Klage Bürgschaft und Kreditempfehlung als Klagegrund bezeichnet. Aber dieser Klagegrund ist daraus hergeleitet, daß, nachdem der Gläubigerausschuß die Überwachung des L.'schen Geschäftsbetriebes übernommen und den Beklagten als seinen Bevollmächtigten damit betraut habe, der Kläger auf Bestellung des K. zuerst gegen bar geliefert, die Lieferung auf Kredit dagegen abgelehnt habe, und daß der Beklagte 1. in seiner Eigenschaft als Vertrauensmann der Gläubiger dem Kläger erklärt habe, er könne die Bestellungen des K. ausführen, die Sache sei gut und bei der jetzigen Organisation und Verwaltung des Geschäftes jeder Verlust für ihn ausgeschlossen, 2. daß der Beklagte den K. ermächtigt habe, beim Kläger auf Kredit zu bestellen, unter der Erklärung, daß er für die Bestellung aufkomme.

Der Berufsrichter entzieht sich der Beurteilung der Bedeutung dieser beiden Thatfachen und überträgt die rechtliche Beurteilung der Sache dem Beklagten, wenn er den Eid von diesem darüber fordert, daß er sich dem Kläger gegenüber nicht verpflichtet habe, für die Bestellungen des K. aufzukommen, was der Kläger so nicht behauptet hat. Das Berufungsurteil hat deshalb aufgehoben werden müssen. Die Sache ist aber auch nach dem festgestellten Sachverhältnisse zur Endentscheidung reif.

Festgestellt ist, daß der Beklagte Bevollmächtigter des Gläubigerausschusses und mit der Überwachung des Geschäftsbetriebes beauftragt, und daß K., der die Bestellungen beim Kläger gemacht hat, als Geschäftsführer eingesetzt war. L. hat eidlich bekundet, daß er sich seitdem jedes Eingriffes in die Geschäftsführung enthalten habe und nur noch dem Publikum und dem Personal gegenüber als Chef aufgetreten sei. Der Beklagte hat zugestanden, daß er alle eingehenden Zahlungen in Empfang zu nehmen und die erforderlichen Ausgaben zu machen hatte.

Festgestellt ist ferner:

1. daß der Beklagte dem K., nachdem dieser Bestellungen beim Kläger gemacht und einmal einige Hundert Mark schuldig geblieben war, mitgeteilt hat, er werde dem Kläger eröffnen, derselbe möge die

Schuld, wenn sie auch auf 4- oder 500 *M* anwachse, bis zum Frühjahr stehen lassen, dann werde das Geschäft besser gehen, er selbst sei mitbeteiligt, ein Verlust sei nicht zu befürchten, und daß der Kläger dem *K.* demnächst bestätigt hat, diese Eröffnung vom Beklagten erhalten zu haben; — 2. daß der Beklagte, als *K.* Bedenken getragen, vom Kläger weiter auf Kredit zu entnehmen, den *K.* angewiesen hat, weiter beim Kläger zu kaufen, mit der Erklärung, er werde dafür sorgen, daß Kläger sein Geld bekomme, der Kläger werde nichts verlieren, solange er, der Beklagte, dabei sei, und daß der Beklagte dem *K.* auf dessen Vorhalt, der Kläger werde sich an ihn halten, erklärt hat:

„er (Kläger) solle sich an ihn halten, er selbst (Beklagter) werde sich an die anderen halten;“

3. daß der Beklagte einmal, als *K.* aus der Kasse Geld zur Bezahlung des Klägers hat nehmen wollen, dies mit dem Bemerkten inhibiert hat, der Kläger brauche kein Geld, er könne noch warten, für die Lieferung an den Kläger sei „er gut“, oder „für den Kläger sei er schließlich noch gut“; — 4. daß *K.* dem Kläger erklärt hat, er brauche keine Angst zu haben, für ihn habe der Beklagte garantiert.

Bei Beurteilung dieses Ergebnisses der Beweisaufnahme führt der Berufungsrichter aus: Von Kreditempfehlung könne nicht die Rede sein, weil der Kläger ja gewußt habe, daß *L.* kein kreditfähiger Mann sei, — und die festgestellten Äußerungen des Beklagten könnten zwar, wenn sie dem Kläger gegenüber geschehen, als Zugeständnis einer Bürgschaftsübernahme angesehen werden, nötigten aber zu solcher Annahme umsoweniger, als der Beklagte erwiesenermaßen in den Gläubigerversammlungen sich stets gegen die Übernahme einer Garantie verwahrt, der Kläger von dem Beschlusse der im Dezember 1890 zusammengetretenen Gläubigerversammlung und der ihm dadurch für seine Befriedigung gewährten Sicherheit Kenntnis gehabt habe, und alle Äußerungen des Beklagten die Auslegung zuließen, daß sie zum Ausdruck gebracht, wie er sich durch seine Stellung als Mitglied des Gläubigerausschusses und gemeinschaftlicher Bevollmächtigter der Gläubiger und durch die Beschlüsse der Gläubiger in der Lage glaube, die schließliche Befriedigung des Klägers zu bewirken.

Die Revision greift diese Ausführung mit Recht als unzutreffend an. Von einer Kreditempfehlung des dem Kläger unstreitig als

insolvent bekannten L. kann freilich nicht die Rede sein. Aber solche behauptet der Kläger auch nicht. Er behauptet, daß der Beklagte als Vertrauensmann der Gläubiger ihm erklärt habe, die Sache sei gut, er habe bei der jetzigen Organisation und Verwaltung des Geschäftes keinen Verlust zu befürchten und könne die Bestellungen des K. ausführen. Daraufhin hat der Kläger kreditiert, wie festgestellt ist. Empfohlen wurde ihm die Organisation und Verwaltung des Geschäftes, und er wurde über die Bedenken weiterer Lieferungen an K., den von dem Gläubigerausschusse bestellten Geschäftsführer, beruhigt. Es würde in Frage kommen, ob der Beklagte nicht gemäß §§ 213 flg. I. 14, §§ 159 flg. I. 13 U.V.R., Art. 317 H.G.B. schon aus dieser Erklärung als Bevollmächtigter des Gläubigerausschusses wie aus einer Kreditempfehlung haftbar zu machen sei. Nach dem festgestellten Sachverhalte hatten die Gläubiger durch den Beklagten und K. den Geschäftsbetrieb in die Hände genommen, um das Geschäft zu halten und sich aus den besseren Sommereinnahmen zu befriedigen. Der Beklagte hatte die Gelder einzunehmen und die Ausgaben zu leisten. Nach Treue und Glauben verstand sich von selbst, daß die Lieferanten, welche durch ihre Lieferungen die Fortführung des Geschäftes im Interesse der Gläubiger ermöglichten und Einnahmen schufen, die zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden sollten, aus diesen Einnahmen vor allem ihre volle Befriedigung erhielten.

Es kann dies indessen auf sich beruhen, weil eine Bürgschaftsübernahme darin zu finden ist, daß der Beklagte den K. angewiesen hat, vom Kläger auf Kredit zu entnehmen, mit der Erklärung, er werde dafür sorgen, daß der Kläger sein Geld bekomme. Diese dem K. abgegebene Erklärung war für den Kläger bestimmt. Für K. lag darin die Ermächtigung, mit dem Kläger unter dieser Erklärung zu kontrahieren, und es ist festgestellt, daß K. dem Kläger mitgeteilt hat, er brauche keine Angst zu haben, der Beklagte habe für ihn garantiert. Damit ist die Erklärung mit dem Willen des Beklagten rechtlich auch dem Kläger gegenüber abgegeben. Daß der Beklagte selbst diese Erklärung im Sinne einer Garantieübernahme gemeint hat, geht mit Sicherheit aus seiner Erklärung zu K. hervor, der Kläger solle sich an ihn, den Beklagten, halten, er sei für die Lieferungen an den Kläger gut, schließlich sei er für den Kläger gut.

Daneben kommt auf die Erklärungen des Beklagten in den Gläubigerversammlungen nichts an. Sie bezweckten ersichtlich nichts Anderes, als den Beklagten gegenüber den Mitgläubigern zu decken." . . .